

Vereinssatzung

Ständige Kulturvertretung Erfurt

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ständige Kulturvertretung Erfurt“ (abgekürzt: „SKV“)
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Entwicklung und Durchführung von künstlerischen und kulturellen Projekten, Veranstaltungen, Vorträgen, Symposien, Diskussionen, Ausstellungen,
 - Förderung der Vernetzung und Verbesserung der Sichtbarkeit Kulturschaffender
 - Aktionen und kommunale kulturelle Arbeit, dabei steht kulturelle Interessenvertretung der Region im Fokus
 - sowie durch die Beschaffung von Mitteln aus öffentlichen Förderprogrammen und durch die Akquirierung von Spenden verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung und Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig, die Mitgliederversammlung beschließt Ehrenamtspauschalen für die Vorstandstätigkeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- (2) Alle Mitglieder sind aktive Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben Rederecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Aufnahme des Antragstellers durch den Vorstand.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an Diskussion zu beteiligen.
- (6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann ausschließlich persönlich bzw. bei juristischen Personen durch einen delegierten Vertreter ausgeübt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung vollzogen werden, wenn es den Vereinszielen oder Vereinsinteressen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand,
- (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und bis zu eines weiteren Mitglieds. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung eines einzelnen Mitglieds des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann seine Beschlüsse in schriftlicher / elektronischer Form fassen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (9) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die beauftragt werden kann, den Verein zu vertreten. Einzelheiten sind gesondert zu regeln.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:
 1. die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 2. die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. die Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 4. die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
 5. die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge

§ 10 Besondere Vertreter

- (1) Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter benannt werden. Gewisse durch besondere Vertreter zu vertretende Geschäfte im Sinne dieses Paragraphen sind alle diejenigen, die sich der Vorstand auf Grund mangelnder Kenntnis innerhalb des jeweiligen Geschäftskreises nicht im Stande sieht zu vertreten. Besondere Vertreter sind durch den Vorstand zu bestellen.
- (2) Über die Bestellung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand, dem Protokollführer und dem zu bestellenden Vertreter zu unterschreiben ist.
- (3) Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich gemäß § 30 BGB, im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Änderung der Satzung,
 - e. Auflösung des Vereins,
 - f. Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - g. Änderung der Geschäftsordnung
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher textlich per E-Mail oder schriftlich per Postweg eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben. Über die Tagesordnung stimmt die Mitgliederversammlung ab. Das schließt Dringlichkeitsanträge ein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Während der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll schlagwortartig über den gesamten Verlauf der Versammlung zu führen. Die Protokollführerin / der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung gewählt. Das Protokoll ist nach Abschluss der Sitzung von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (7) Über Satzungsänderungen, die Änderung der Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur.

§ 13 Abteilungen

- (1) Es können Abteilungen innerhalb des Vereins gegründet werden.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Es kann eine Geschäftsordnung errichtet werden. Über Veränderungen in der Geschäftsordnung kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

Errichtet in Erfurt, den 09. Juli 2021
